

# RS Vwgh 2025/3/5 Ra 2025/10/0011

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.03.2025

## Index

L55002 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Kärnten

001 Verwaltungsrecht allgemein

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

## Norm

ABGB §6

NatSchG Krnt 2002 §4 lit a

VwRallg

1. ABGB Art. 4 § 6 heute
2. ABGB Art. 4 § 6 gültig ab 01.01.2005

## Rechtssatz

Auch wenn nach dem Auslegungsprinzip der Einheit der Rechtsordnung und der Rechtssprache prinzipiell davon auszugehen ist, dass in der Rechtssprache geprägte Begriffe die gleiche Bedeutung haben, kann etwa vor dem Hintergrund des Regelungszweckes oder aus gesetzessystematischen Überlegungen ein anderes Auslegungsergebnis geboten sein (vgl. VwGH 15.3.2023, Ra 2022/03/0272). (hier iZm dem Begriff "floßartige Anlagen" in § 4 lit. a K-NSG 2002) Auch wenn nach dem Auslegungsprinzip der Einheit der Rechtsordnung und der Rechtssprache prinzipiell davon auszugehen ist, dass in der Rechtssprache geprägte Begriffe die gleiche Bedeutung haben, kann etwa vor dem Hintergrund des Regelungszweckes oder aus gesetzessystematischen Überlegungen ein anderes Auslegungsergebnis geboten sein vergleiche VwGH 15.3.2023, Ra 2022/03/0272). (hier iZm dem Begriff "floßartige Anlagen" in Paragraph 4, Litera a, K-NSG 2002)

## Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2 Auslegung unbestimmter Begriffe VwRallg3/4

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2025100011.L02

## Im RIS seit

01.04.2025

## Zuletzt aktualisiert am

10.04.2025

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)